



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung über die Subventions- beiträge in der Kinder- und Jugendzahn- pflege

vom 17. Dezember 2008

Verordnung über die Subventionsbeiträge in der Kinder- und Jugendzahnpflege

Gestützt auf § 6 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 17. Dezember 2008 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 Berechnung

1. Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Kalenderjahres. (Beispiel: für das Jahr 2009 wird die definitive Veranlagung des Steuerjahres 2007 verwendet.)
2. Die Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Tarifstufen wird jeweils im Januar durch den Gemeinderat vorgenommen.
3. Bei Neuzuzüglern gilt das provisorische Einkommen gemäss Ziffer 6 der Zugzugssteuererklärung des laufenden Jahres.
4. Die Einkünfte von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder von unverheirateten leiblichen Eltern, die im gleichen Haushalt leben, werden zusammengerechnet.
5. Bei Konkubinatspaaren, welche im gleichen Haushalt leben, wird ein Zuschlag von Fr. 10'000 zu den anrechenbaren Einkünften addiert, sofern der Konkubinatspartner Einkünfte von mehr als Fr. 10'000 gemäss Ziffer 399 erwirtschaftet.
6. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Sozialtarifs wenigstens seit fünf Jahren besteht.
7. Die berechnungswirksame Anzahl Kinder entspricht dem Kinderabzug gem. Ziffer 750 der definitiven Bundessteuerveranlagung.
8. Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder gemäss Kinderabzug von beiden Partnern zusammengezählt.

9. Alimenten-Zahlungen können von den Einkünften gemäss Ziffer 399 in Abzug gebracht werden.
10. Wurden die Einkünfte durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anrecht auf Subventionsbeiträge.
11. Liegt ein Vermögen gemäss Ziffer 910 der definitiven Steuerveranlagung von über Fr. 100'000 vor, besteht kein Anrecht auf einen Sozialrabatt.
12. (aufgehoben mit GRB Nr. 175 vom 28. Mai 2018 mit Wirkung ab dem 28.05.2018)
13. (aufgehoben mit GRB Nr. 175 vom 28. Mai 2018 mit Wirkung ab dem 28.05.2018)
14. Es gilt der Subventionsbeitrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 3 Tabelle für die Berechnung der Gemeindebeiträge

Beitrags- stufe		Einkünfte gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung				Gemeinde- beitrag*
		mit 1 Kind	mit 2 Kin- dern	mit 3 Kin- dern	mit 4 Kin- dern	
9	bis	40'000	50'000	60'000	70'000	90%
8	bis	45'000	55'000	65'000	75'000	80%
7	bis	50'000	60'000	70'000	80'000	70%
6	bis	55'000	65'000	75'000	85'000	60%
5	bis	60'000	70'000	80'000	90'000	50%
4	bis	65'000	75'000	85'000	95'000	40%
3	bis	70'000	80'000	90'000	100'000	30%
2	bis	80'000	90'000	100'000	110'000	20%
1	bis	90'000	100'000	110'000	120'000	10%
0	über	90'000	100'000	110'000	120'000	0%

* in Prozent des Rechnungsbetrages für subventionsberechtigte Leistungen

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 17. Dezember 2008 in Kraft.

Ettingen, 17. Dezember 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Verwalter:

 

S. Haussener

H.R. Aeberhard